

§§ 675 p, 675 u, 812 BGB

Direktkondition bei nicht autorisierter Kontoüberweisung

BGH, Urt. v. 16.06.2015 – XI ZR 243/13

Fall

B stellte der S am 24.11.2011 für die unter seiner Firma P. erfolgte Vermittlung eines Auftrags eine Abschlagszahlung i.H.v. 11.900 € in Rechnung.

Am 08.12.2011 erteilte die S ihrer Bank (K) den Auftrag, von ihrem Konto 5.000 € auf das Konto der Firma P. bei der X-Bank zu überweisen. Die K führte diesen Auftrag am selben Tag aus und teilte dem B dies auf Wunsch ihrer Kundin S mit. Der Überweisungsbetrag wurde dem Konto des B nicht gutgeschrieben, weil in der Überweisung die vom B verwendete Firma P. als Empfänger angegeben war, das Konto bei der X-Bank aber auf den Namen des B lautete. Ein Mitarbeiter der K teilte der S am 12.12.2011 vor 11.45 Uhr telefonisch das Fehlschlagen der Überweisung mit. Es wurde daraufhin vereinbart, dass die K den Überweisungsauftrag nicht mehr ausführen solle und die S die Überweisung selbst online durchführen werde. Aufgrund dieser Online-Überweisung wurden dem Konto des B bei der X-Bank 5.000 € gutgeschrieben.

Ebenfalls am 12.12.2011 erkundigte sich B telefonisch bei einer anderen Mitarbeiterin der K nach der ihm angekündigten Überweisung und wies darauf hin, dass als Kontoinhaber „B.“ und nicht „P.“ registriert sei. Die Mitarbeiterin der K veranlasste daraufhin am 12.12.2011 um 12.02 Uhr erneut die Überweisung von 5.000 €, die dem Konto des B bei der X-Bank ebenfalls gutgeschrieben wurden. Als K später das Missverständnis bemerkte, schrieb sie dem Konto der S die 5.000 € wieder gut.

Hat K gegen B einen bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsanspruch i.H.v. 5.000 €?

Lösung

K könnte gegen B einen Anspruch i.H.v. 5.000 € aus **§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB** haben.

I. B hat infolge der Überweisung um 12.02 Uhr eine Gutschrift (§ 675 t Abs. 1 BGB) i.H.v. 5.000 € und damit ein vermögenswertes **Etwas** i.S.d. § 812 BGB **erlangt**.

II. Außerdem müsste B diesen Vermögenswert **in sonstiger Weise auf Kosten** der K und **ohne Rechtsgrund** erlangt haben.

1. Ein Erwerb in sonstiger Weise liegt nur dann vor, wenn **keine vorrangige Leistung** gegeben ist. Es könnte eine vorrangige Leistung der S an B vorliegen.

„[17] ... Nach dem bereicherungsrechtlichen Leistungsbegriff bewirkt der Angewiesene [hier K], der von ihm getroffenen allseits richtig verstandenen Zweckbestimmung entsprechend, mit seiner Zuwendung an den Leistungsempfänger [hier B] zunächst eine eigene Leistung an den Anweisenden [hier S] und zugleich eine **Leistung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger** (...).

[18] Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht ausnahmslos. Der Angewiesene hat einen **unmittelbaren Bereicherungsanspruch** aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB gegen den Anweisungsempfänger, **wenn eine wirksame Anweisung fehlt**. In diesen Fällen hat der Angewiesene lediglich erfolglos versucht, eine Leistung an den Anweisenden zu erbringen.

Leitsätze

1. Zahler und Zahlungsdienstleister können wirksam vereinbaren, einen in Auftrag gegebenen, aber noch nicht vollendeten Zahlungsvorgang nicht auszuführen.

2. Im Anwendungsbereich des § 675 u BGB kann ein Zahlungsdienstleister im Fall eines vom Zahler nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den Zahlungsbetrag im Wege der Nichtleistungskondition (§ 812 I 1 Fall 2 BGB) vom Zahlungsempfänger herausverlangen, auch wenn diesem das Fehlen der Autorisierung nicht bekannt ist.

Der BGH hat in dieser Entscheidung auf den berühmt-berüchtigten Hinweis verzichtet, dass sich beim Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis „jede schematische Lösung verbietet“. Allerdings lassen sich trotz dieser Ausgangsüberlegung die meisten Fälle anhand bestimmter Grundregeln gerade recht „schematisch“ lösen (dazu ausführlich AS-Skript Schuldrecht BT 3 [2015], Rn. 271 ff.).

[19] Abweichend von diesen Grundsätzen hat der Bundesgerichtshof dagegen die Rechtslage bewertet, **wenn die Bank den Widerruf** einer Überweisung oder eines Dauerauftrags oder die Kündigung eines Überweisungsauftrags **irrtümlich nicht beachtet** oder versehentlich eine Zuvielüberweisung vorgenommen hat. In diesen Fällen ist nach der **bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs** die Anweisung durch den Kontoinhaber mitveranlasst worden und dieser habe gegenüber dem Zahlungsempfänger den zurechenbaren Rechtsschein einer Leistung gesetzt. Die **Bank müsse sich** deshalb grundsätzlich **an den Kontoinhaber halten**, weil der Fehler, die weisungswidrige Behandlung des Kundenauftrags, im Deckungsverhältnis wurzele und deshalb in diesem Verhältnis zu bereinigen sei (...).

[22] ... Die **bisherige Rechtsprechung beruht auf** einer wertenden Betrachtung und rechnet dem nicht Anweisenden eine Leistung maßgeblich unter **Veranlasser- und Rechtsscheingesichtspunkten** zu. Diese Zurechnung ist bereits zur alten Rechtslage auf erhebliche dogmatische Kritik gestoßen (...). **An ihr kann** angesichts der in § 675j und § 675u BGB zum Ausdruck kommenden gesetzlichen Wertungen – jedenfalls im Zahlungsverkehrsrecht ab In-Kraft-Treten des neuen Zahlungsverkehrsrechts – **nicht mehr festgehalten werden**.

[23] ... Gemäß § 675j Abs. 1 Satz 1 BGB ist ein Zahlungsvorgang gegenüber dem Zahler nur wirksam, wenn dieser ihn autorisiert hat. Ohne diese **Autorisierung** begründet ein Zahlungsvorgang keinen Aufwendungsersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters gegen den Zahler. Er hat diesem den Zahlungsbetrag vielmehr unverzüglich wertstellungsneutral zu erstatten (§ 675u Satz 1 und 2 BGB). Durch die § 675j und § 675u BGB wird in den sogenannten ‚Veranlasserfällen‘ eine **Abkehr vom Horizont des Zahlungsempfängers als maßgebendem Wertungskriterium** vollzogen. ...

[24] Dies bedeutet, dass ein Zahlungsvorgang im Anwendungsbereich der §§ 675c ff. BGB einem Zahler **ohne** dessen **Autorisierung** unabhängig davon, ob der Zahlungsempfänger Kenntnis von der fehlenden Autorisierung hat und wie sich der Zahlungsvorgang von seinem Empfängerhorizont aus darstellt, **nicht als Leistung zugerechnet werden kann**. Er hat mangels Tilgungsbestimmung im Valutaverhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger keine Erfüllungswirkung und kann im Deckungsverhältnis zwischen Zahler und Zahlungsdienstleister nicht als Leistung des Zahlungsdienstleisters an den Zahler angesehen werden. Mangels eines Leistungsverhältnisses begründet ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang eine Nichtleistungskondition des Zahlungsdienstleisters gegen den Zahlungsempfänger.“

Demnach hat B den Vermögensvorteil in sonstiger Weise auf Kosten der K erlangt, wenn es sich bei der am 12.12.2011 um 12.02 Uhr durch einen Mitarbeiterin der K veranlassten **Überweisung von 5.000 €**, die dem Konto des B bei der X-Bank gutgeschrieben wurden, um einen **nicht autorisierten Zahlungsvorgang** gehandelt hat.

„[14] ... [S] hatte der [K] ... **zunächst einen entsprechenden Überweisungsauftrag** (§ 675f Abs. 3 Satz 2 BGB) **erteilt**. Ihr Überweisungsauftrag vom 8. Dezember 2011 hatte zwar eine Überweisung an P. zum Gegenstand. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine vom Beklagten verschiedene Person, sondern um die Firma des Beklagten, d.h. gemäß § 17 Abs. 1 HGB um den Namen, unter dem der Beklagte seine Geschäfte betreibt.“

S könnte diesen Überweisungsauftrag indes am 12.12.2011 vor 11.45 Uhr telefonisch widerrufen haben.

„[15] ... Da die Empfängerbank wegen der Angabe ‚P.‘ statt ‚B.‘ eine Personenverschiedenheit annahm, hatte sie den Überweisungsauftrag mit dem Vermerk wieder zurückgesandt, dass der Empfängername falsch sei. Nachdem [K] die [S] hiervon unterrichtet hatte, **kamen beide überein, dass** [S] die Überweisung online

durchführen und der **Überweisungsauftrag** vom 8. Dezember 2011 **nicht mehr ausgeführt werden sollte**.

Darin liegt ... rechtlich **kein einseitiger Widerruf des Zahlungsauftrags** im Sinne des § 675p BGB ... Vielmehr haben die [K] und [S] im Rahmen der Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) eine übereinstimmende rechtsgeschäftliche Vereinbarung (§§ 133, 157 BGB) des Inhalts getroffen, dass der ursprünglich erteilte **Zahlungsauftrag storniert** wurde. Einer solchen Vereinbarung steht weder das nationale Zahlungsverkehrsrecht noch die Zahlungsdiensterichtlinie entgegen (...). Im Gegenteil eröffnet das neue Zahlungsverkehrsrecht im Falle einer fehlgeschlagenen Überweisung ausdrücklich die Möglichkeit, dass Zahler und Zahlungsdienstleister übereinstimmend Abstand vom erteilten Zahlungsauftrag nehmen. So hat nach § 675r Abs. 3 BGB der Zahlungsdienstleister dem Zahler unverzüglich mitzuteilen, wenn der angegebenen Kundenkennung kein Zahlungskonto oder kein Zahlungsempfänger zugeordnet werden kann. Das gilt über den Wortlaut des § 675r Abs. 3 BGB hinaus auch, wenn dem Zahlungsdienstleister das Auseinanderfallen von Kundenkennung und Empfängername auffällt (...) oder – wie hier – ihm von der Empfängerbank mitgeteilt wird.“

Demnach wurde die Anweisung zwar nicht durch S widerrufen, aber es handelte sich aufgrund der Stornierung um einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang. Deshalb liegt eine Bereicherung des B in sonstiger Weise vor.

2. Diese erfolgte auch **auf Kosten der K und ohne rechtfertigenden Grund**, da K dem Konto der S die 5.000 € wegen der fehlenden Autorisierung wieder gutschreiben musste, vgl. § 675 u BGB.

„[25] Dieses Ergebnis ist auch gerecht und widerspruchsfrei. Zwar meint ein Teil der Literatur, dass der Zahler ungerechtfertigt bereichert wäre, wenn die Belastungsbuchung auf seinem Konto nach § 675u BGB rückgängig gemacht werde und kein Bereicherungsanspruch des Zahlungsdienstleisters gegen ihn bestehe. Da dies nicht die Zielsetzung des lediglich die Rückgängigmachung der Belastungsbuchung vorschreibenden § 675u BGB sei, sei dem Zahlungsdienstleister ein Bereicherungsanspruch gegen den Zahler zu gewähren (...). Eine solche **ungerechtfertigte Bereicherung des Zahlers besteht aber nicht**. Vielmehr wird der Zahler – hier die [S] – da ihm mangels einer Autorisierung die Überweisung durch den Zahlungsdienstleister nicht als Leistung an den Zahlungsempfänger zuzurechnen ist (...), so behandelt, als hätte er im Valutaverhältnis keine gegen ihn bestehende Forderung des Zahlungsempfängers erfüllt. Der Zahlungsempfänger kann, soweit ihm im Valutaverhältnis ein Anspruch gegen den Zahler zusteht, diesen Anspruch weiterhin geltend machen. Der **Zahler hat also nichts erlangt**, weswegen auch ein gegen ihn gerichteter Kondiktionsanspruch seines Zahlungsdienstleisters ausscheidet. Das steht in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung zu den Fällen, in denen es von Anfang an an einer wirksamen Weisung gefehlt hat (...).“

K hat gegen B einen Anspruch i.H.v. 5.000 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB.

Damit (vgl. Rn. 25) entscheidet der BGH auch die Streitfrage, ob in den Fällen einer nicht autorisierten Überweisung einem Anspruch des Zahlungsdienstleisters gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB gegen seinen Kunden eine Kondiktionsperre aus § 675 u BGB entgegensteht (vgl. dazu AS-Skript Schuldrecht BT 3 [2015], Rn. 281). Ein solcher Anspruch scheidet bereits daran, dass der Kunde, also der „Zahler“, nichts erlangt hat. Mithin kommt man gar nicht erst auf die Ebene eines mit den §§ 814, 815 BGB vergleichbaren Kondiktionsausschlusses.

Dr. Tobias Wirtz